

KMU-Finanzexperte mit eidg. Diplom

Gleichwertigkeiten von Bildungsabschlüssen für den Erlass von Modulprüfungen (Äquivalenzen)

Im Sinne von Art. II.2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung zum/zur **KMU-Finanzexperte/in mit eidg. Diplom** hat die Qualitätssicherungskommission für Bildungsabschlüsse den Erlass von Modulen gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt.

Qualifikation	Zulassung Modulprüf.	Erlass Module									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
BVF- und IAF-Abschlüsse											
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis	X										X
Versicherungsfachperson mit eidg. Fachausweis	X										
Bankfachperson mit eidg. Fachausweis	X										
Fachperson für Banking Operations mit eidg. Fachausweis	X										
Finanzplanungs-Experte mit eidg. Diplom	X			X		X		X	X		X
Versicherungsexperte mit eidg. Diplom	X			X		X	X				
Bankfachexperte mit eidg. Diplom	X			X		X	X				
Abschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten											
Abschluss einer kantonalen oder eidgenössischen Hochschule*	X										
Universitätsabschluss in Ökonomie (Lizentiat, Bachelor, Master)	X		X	X							
Diplom Betriebsökonom FH / B.Sc. FH in Business Administration	X		X	X							
MAS Financial Consultant ZHAW	X							X	X		X
Betriebsökonom HWV/FH auch noch nicht umgewandelt)	X		X	X							
BSc SUPSI in Betriebsökonomie (Vert. in Finance, Banking & Taxation)	X		X			X					
BSc Betriebsökonomie Vertiefung Banking & Finance (ZHAW)	X			X		X					
Bachelor of Science in Business Administration – Accounting, Controlling, Auditing ZHAW	X		X	X	X				X		
MAS Corporate Finance HSLU/FHZ	X									X	
MAS Leadership und Management	X		X	X	X						
Master of Science ZFH in Banking and Finance	X								X		
Master of Science in Business Administration; Hochschule für Wirtschaft HWZ	X	X		X							
Master of Advanced Studies ZFH in Ausbildungsmanagement (ZHAW) Inkl.											
Certificate of Advanced Studies in Komplexe Bildungsaufgaben lösen	X				X						
Certificate of Advanced Studies in Komplexe Bildungsaufgaben lösen (ZHAW)	X				X						
Diplom Master of Advanced Studies FHNW, Banking and Finance	X						X				
Master of Advanced Studies FH in Treuhand und Unternehmensberatung, STI Schweizerisches Treuhand-Institut FH	X							X	X		
Andere Abschlüsse											
Diplom einer eidg. anerkannten Höheren Fachschule	X										
Betriebswirtschafter Höhere Fachschule mit Diplom/NDS	X		X	X							
Betriebswirtschafter HFW	X	X	X	X	X						
Immobilienbewerter mit eidg. Fachausweis	X										
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis	X										
Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge mit eidg. FA	X										
Fachmann/Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA	X					X		X	X		
Steuerexperte mit eidg. Diplom	X							X	X		
Treuhandexperte mit eidg. Fachausweis	X							X	X		
Treuhandexperte mit eidg. Diplom	X							X	X	X	
Bücherexperte mit eidg. Diplom	X							X	X		
Experte für Rechnungslegung und Controlling mit eidg. Diplom	X	X	X								
NDS HF Leadership & Management (KV-Basel)	X			X	X						
NDS HF in Mitarbeiter- und Unternehmensführung (KV-Zürich)	X			X	X						
NDS HF Finanzplanungsexperte/in	X			X				X	X		X
Dipl. Projektassistent/in KV Zürich Business School			X								
Dipl. Verkaufsleiter	X			X							
Dipl. Coach SCA				X							



* Nachdiplomstudien (NDS) und Diplomas of Advanced Sciences (DAS) werden anerkannt, sofern die Fachrichtung einen Bezug zur KMU-Finanzexpertise hat. Certificates of Advanced Sciences (CAS) gelten demgegenüber nicht als gleichwertiger Abschluss.

Module:

1	Ganzheitliches Management, Nachfolge- und Werteentwicklungsprozess, Veränderungsmanagement
2	Projektmanagement
3	Management von Humankapital
4	Verhandlung und Konfliktlösung
5	Finanzierung von KMU
6	Risk Management
7	Recht
8	Steuern
9	Unternehmungstransaktionen
10	Private Finanzplanung

Weitere Bildungsabschlüsse auf Antrag.

Ein Erlass ist bei der Prüfungsanmeldung ausdrücklich geltend zu machen, unter Beilage einer Kopie des entsprechenden Diploms. Eine nachträgliche Geltendmachung ist in begründeten Fällen bis spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn möglich.

Erlassberechtigte Abschlüsse, die zwischen der Anmeldung zur Prüfung und der Prüfung erworben werden, berechtigen ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn nicht mehr zur entschuldigten Abmeldung vom entsprechenden Modul.

Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre IAF-Prüfung nicht bestanden und ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn oder nach der Prüfung einen erlassberechtigenden Bildungsabschluss erworben haben, können einen Erlass auch nachträglich geltend machen.

Der Stoff der erlassenen Module wird an der Abschlussprüfung zum/zur KMU-Finanzexperte/in mit eidg. Diplom vorausgesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten können sich also beim Ablegen einer Prüfung nicht darauf berufen, dass bestimmte Inhalte erlassen worden seien.

Stand 27. Januar 2025/UBU. Änderungen vorbehalten.